

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen

Bern. In Berichtigung der Meldung, die in der Novembernummer dieses Blattes erschienen ist, ist zu melden, dass am 13. Oktober 1946 allerdings hier eine neue Kirchenverfassung angenommen worden ist, die die inneren Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern ordnen will und dass sich zum ersten Mal die Frauen aller landeskirchlichen Gemeinden des Kantons an dieser Abstimmung haben beteiligen können. Leider war diese Beteiligung sehr schwach. Am gleichen Tag wurden auch die Wahlen für die Kirchensynode durchgeführt, die für die Frauen nicht ein sehr erfreuliches Resultat gezeitigt haben, indem im ganzen Kanton nur zwei Frauen in diese oberste Legislative der evang.-reform. Landeskirche gewählt worden sind. Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten ist den Bernerinnen aber nicht durch die Kirchenverfassung erteilt worden, sondern durch das im Frühling 1945 vom Bernervolk angenommene und am Neujahr 1946 in Kraft getretene neue Kirchengesetz, das den Frauen die Wahl- und Stimmbefähigung in allen Gemeinden erteilt hat. Unter dieses Kirchengesetz fallen auch die katholische und die christkatholische Landeskirche, die nach eigenem Ermessen von dem Recht, ihren Frauen das Wahl- und Stimmrecht zu erteilen, Gebrauch machen können, was aber nur in der christkatholischen Kirche der Fall ist. Die genannte Kirchenverfassung ist auch daran unschuldig, dass die Frauen nicht wählbar sind in den Synodalrat, d. h. die kirchliche Exekutive der evang.-reform. Kirche, und dass die Theologinnen nicht als Pfarrerrinnen gewählt werden können. Diese Beschränkungen sind den Bernerinnen ebenfalls durch das Kirchengesetz auferlegt worden. -G-

Berichtigung. – Achtung! Praxis von Frl. Dr. med. dent. **Silvia Scheuermann**, Schaffhauserstr. 120, Tel. **26 05 02**

. . . . und dieses Jahr als besondere Weihnachts-Ueberraschung
ein Geschenk aus reiner Wolle von

Wollen-Keller

Zürich, Strehlgasse 4 und Bahnhofstr. 82